

XXII. GP.-NR
1702/J
2004-05-05

Anfrage:

der Abgeordneten Miedl
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Hanfshops

Von Exekutivbeamten wird Klage geführt, dass gegen Hanfshops keine Handhabe zur Verfügung steht. Zwar kann argumentiert werden, dass es sich um Zierpflanzen handle, jedoch ist bei entsprechendem THC-Anteil der Gebrauch als Suchtmittel wohl wesentlich wahrscheinlicher. Auch Eltern klagen darüber, dass nichts gegen diese Gefährdung ihrer Kinder unternommen werde.

Auch im Internet (www.hanf.at) wird für Hanf Werbung betrieben. In Österreich werden in den einzelnen Bundesländern insgesamt 39 Shops (www.hanf.at/shops.php), teilweise nur mit einer e-mail-Adresse, teilweise aber auch mit Adresse und Telefonnummer aufgelistet. In einem Disclaimer wird zwar ausdrücklich auf die strafrechtliche Situation und darauf hingewiesen, dass sich die Betreiber von rechtswidrigen Inhalten auf den Seiten distanzieren, es besteht allerdings die Befürchtung, dass die Informationsangebote als Bezugsquellen genutzt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie die geschilderte Vorgangsweise aus rechtlicher Sicht?
2. Werden Sie diese Frage mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen erörtern?
3. Werden Sie die staatsanwaltschaftlichen Behörden anweisen, die Angebote in strafrechtlicher Sicht zu prüfen und gegebenenfalls Verfahren einzuleiten?
4. Sehen Sie die Möglichkeit einer Gesetzesänderung, um derartige Angebote einer Kontrolle zu unterziehen bzw. zu verbieten, sofern die Verwendbarkeit des Hanfes wegen des THC-Gehalts als Suchtgift zu beurteilen ist?

L. Pross
Demuth
Stauder
St. Zör
Schiffauer